

# Welche Farbe hat das Recht?

Bettina Mielke / Christian Wolff  
Landgericht Regensburg  
Kumpfmühler Straße 4  
D-93047 Regensburg  
bettina.mielke@lg-r.bayern.de

Universität Regensburg  
Institut für Information und Medien, Sprache und Kultur  
Professur für Medieninformatik  
D-93040 Regensburg  
christian.wolff@computer.org

*„Über Farbe lässt sich trefflich streiten. Das Recht ist seit eh und je schwarz-weiß, es ist »Black-Letter-Law«. Aber die Farbe ist unaufhaltsam im Vormarsch. Die Buchumschläge hat sie schon erreicht. Nachdem selbst die FAZ dazu übergegangen ist, Bilder in Farbe zu drucken, taugt Seriosität nicht länger als Argument gegen Farbe in juristischem Kontext.“ (Röhl & Ulbrich 2007:92)*

## 1. Einleitung

Der nachfolgende Beitrag untersucht rechtliche Aspekte von Farbe auf der Basis einer Analyse deutscher und europäischer Rechtsvorschriften. Nach einer kurzen Einführung in die Problematik von Farbe, Farbsystemen und der Systematik der Farbverwendung (Kap. 2) steht dabei die tatsächliche Behandlung von Farben in Rechtsvorschriften im Mittelpunkt (Kap. 3). Ein kurzer Ausblick berührt die Frage, ob sich aus einer systematischen Farbverwendung im Recht auch Konsequenzen für die Gestaltung im Bereich der Rechtsvisualisierung ziehen lassen (Kap. 4).

## 2. Farbe, Farbsysteme und Farbwirkung

Die DIN-Norm zur Farbmessung definiert Farbe als Sinneseindruck, also als ein wahrnehmungsbezogenes Phänomen:

*„Farbe ... ist ein durch das Auge vermittelter Sinneseindruck, also eine Gesichtsempfindung. Farbe ist diejenige Gesichtsempfindung eines dem Auge des Menschen strukturlos erscheinenden Teiles des Gesichtsfeldes, durch die sich dieser Teil bei einäugiger Beobachtung mit unbewegtem Auge von einem gleichzeitig gesehenen, ebenfalls strukturlosen angrenzenden Bezirk allein unterscheiden kann“ (DIN 5033, Teil 1 „Farbmessung, zit. nach Schumann & Müller 2000:83f)*

Die physikalischen und physiologischen Voraussetzungen der Farbwahrnehmung lassen sich durch die sprachlichen Aspekte der Benennung von Farben, die kulturhistorische Bedingtheit der Verwendung bestimmter Farben sowie die Notwendigkeit der Systematisierung von Farben ergänzen. Seit der Antike sind deutlich mehr als 60 unterschiedliche Ordnungssysteme für Farben bekannt (vgl. Welsch & Liebmann 2007:115ff, Silvestrini & Fischer 2005). Zu den bekanntesten Systematiken zählen

- der Goethesche Farbkreis mit den Ausgangsfarben: blau, gelb, rot,
- der Farbkreis nach Johannes Itten (Itten 1962:35, Abb. 37),
- das 1931 eingeführte Farbmodell der Commission International de l'Éclairage (sog. „Schuhsohle“) oder
- das Natural Color System (gelb, grün, rot, blau, weiß, schwarz).

Die konkrete Verwendung von Farben in einem bestimmten Bereich kann nach unterschiedlichen Kriterien beurteilt werden:

Welche *Aufgabe* übernimmt Farbe (z. B. Hinweisfunktion, Kontrast, Hervorhebung, Kennzeichnung, Informationskodierung)?

Wird eine bestimmte Farbe unabhängig von anderen Farben eingesetzt oder lässt sich eine systematische Verwendung von Farben zeigen?

Erfolgt die Auswahl von Farben unter Bezugnahme auf die physikalisch-physiologischen Grundlagen des Farbensehens (z. B. gute Wahrnehmbarkeit / Unterscheidbarkeit bestimmter Farben) oder sind historisch-kulturelle Faktoren entscheidend für den Farbeinsatz?

(Physiologie und physikalische Grundlagen)

Farbe spielt in allen gesellschaftlichen Bereichen eine wichtige Rolle, was sich zum einen an der Zuschreibung typischer Farben zu bestimmten Gebieten zeigt, zum anderen an der Vielzahl idiomatischer Wendungen mit Farbbezug. Vgl. dazu ausführlich Welsch & Liebmann 2007, die ausführliche „Steckbriefe“ der wichtigsten Farben (physikalische, kulturelle, sprachliche und technische Aspekte) zusammengestellt haben. Im Bereich der Justiz und des Rechtswesens findet sich (im europäischen Kulturraum) u. a. folgende Farbuordnungen :

Rot als Farbe der Justiz (Blutsühne, rote Wimpel bei Gerichtstagen, rote Tinte bei Todesurteilen, rote Talare hoher Richter ...)

Schwarz als etwas Illegales, gesetzwidriges  
weiße Weste, Weißbuch

blau machen

rote Liste

Physiologische Bedingtheit und kultureller Einfluss sind dabei nicht strikt voneinander zu trennen, sondern überlagern sich. Dies wird an empirischen Studien zur Farbassoziation deutlich: In einer breit angelegten empirischen Studie hat Heller (Heller 2002) untersucht, welche Konzepte typischerweise mit verschiedenen Farben verbunden werden und wie beliebt unterschiedliche Farben sind.

Beliebte und unbeliebte Farben nach Häufigkeit der Nennung (Heller 2002:298)

Beliebteste Farben    Unbeliebteste Farben

38 % Blau    27 % Braun

20 % Rot    11 % Orange

12 % Grün    11 % Violett

8 % Schwarz    9 % Rosa

5 % Rosa    9 % Grün

5 % Gelb    9 % Grau

Daneben hat Eva Heller für eine Vielzahl meist abstrakter Konzepte untersucht, welche Farben diesen Konzepten zugeordnet werden: Die nachfolgende Liste zeigt die am häufigsten zugeordneten Farben für eine Auswahl dieser Konzepte, wobei insbesondere „rechtsnahe“ Begriffe mit ausgewählt wurden (Heller 2002)

Attraktivität:	Rot, Blau, Weiß	Lüge:	Schwarz, Gelb, Grau
Bedrohung:	Schwarz, Rot, Braun	Sachlichkeit:	Weiß, Grau, Blau
Ehrlichkeit:	Weiß, Blau, Grün	Schuld:	Schwarz, Gelb, Braun
Funktionalität:	Weiß, Grau, Schwarz	Sicherheit:	Grün, Weiß, Blau
Gefahr:	Rot, Schwarz, Orange	Unerlaubtes:	Schwarz, Rot, Violett
Gutes:	Weiß, Blau, Gold	Unmoralisches:	Rot, Schwarz, Violett
Hoffnung:	Grün, Blau, Weiß	Verbotenes:	Rot, Schwarz, Violett
Klugheit:	Weiß, Blau, Silber	Vertrauen:	Blau, Grün, Weiß

Leistung: Blau, Gold, Rot      Wahrheit: Weiß, Blau, Gold

Grade auch mit Blick auf den Einsatz von Farben im Bereich der Rechtsvisualisierung stellt sich die Frage, wie gut der Einsatz von Farbe zur Informationskodierung z. B. in Graphiken oder Diagrammen geeignet ist. Aus der Vielzahl von Detailstudien, zum Einsatz unterschiedlicher visueller Kodierungsmerkmale wie Form, Position, Winkel oder Farbe kondensiert Herzeg folgende Übersicht, die neben der Anzahl der Unterscheidungsstufen auch den Grad der Unterscheidbarkeit durch die Verwendung eines bestimmten visuellen Merkmals kennzeichnet (Herzeg 1994:72, 2006:122). Dabei ist davon auszugehen, dass Informationskodierung vor allem visuell erfolgt, und andere Wahrnehmungskanäle (insb. akustische Signale) nur unterstützende Funktion haben (z. B. Warntöne). Folgt man der nachfolgenden Darstellung, so ergibt sich für den Einsatz von Farbe, dass damit keine Merkmale kodiert werden sollte, die mehr als sechs verschiedene und zu unterscheidende Ausprägungsstufen haben. Dies ist beispielsweise beim Entwurf von Farbleitlinien zu beachten, wenn man vermeiden will, dass der Farbeinsatz seine informationskodierende Funktion verliert und zum bloß dekorativen Element wird.

<b>Kodierungstyp</b>	<b>Stufen</b>	<b>Unterscheidbarkeit</b>	<b>Beispiel</b>
Symbol	unbegrenzt	sehr gut	Text, abstrakte (nicht-piktorielle) Symbole, Logos
Bildliche Form	10	gut	Desktop-Ikonen als Programmsymbole
Position	9	gut	Gliederung des Bildschirmaufbaus nach Funktionen
Winkel	8	gut	Zeigerinstrumente
Farbton	6	gut	Farbleitlinien für inhaltliche und / oder funktionale Abgrenzung
Länge	6	gut	Balkendiagramm
Geometrische Form	5	gut	Unterscheidung von Datensätzen in Punkt- und Liniendiagrammen
Fläche	3	gering	Darstellung numerischer Größen
Schriftgröße	3	gering	inhaltliche Strukturierung, Hervorhebung (Text)
Linienart	3	gering	Abgrenzung von Bildelementen, Linien in Diagrammen
Schraffur	3	gering	Unterscheidung von Flächen in Karten und Diagrammen
Schriftformen	3	gering	Hervorhebung in Texten (kursiv, fett)

## 4. Farbe und Recht

Soweit man überhaupt von einer „traditionellen“ Behandlung des Phänomens Farbe in der Rechtswissenschaft sprechen kann, findet sich dort Farbe vor allem im Wappenwesen (Heraldik), bei der Verwendung als Landes- bzw. Nationalfarben, bei Flaggen, im politischen Bereich sowie im Verkehrs-, Marken- und Urheberrecht abgehandelt (vgl. etwa von Münch 2006; Honig 2001).

Allgemein Standesfarben im Klerus, im Militär etc. 132 a StGB; Zu Kleiderordnungen: Gregor Thüsing, Kleiderordnungen, JZ 2006, 223.  
Zum Kirchenrecht etwa die amtliche Festlegung der „farbigen „Datumsbezeichnungen des Kirchenjahres: Weißer Sonntag, Gründonnerstag

### Sonstiges

- Falsche Farbe beim Autokauf als Sachmangel
- Übermalen einer Farbe als Urkundenfälschung
- Kleiderordnungen im Kirchenrecht

Darüber hinaus gibt es nur wenige systematische Untersuchungen zur Verwendung von Farbe im rechtlichen Kontext. Auch im Bereich der Rechtsvisualisierung geht die Auseinandersetzung mit dem Thema Farbe selten über allgemeine Aussagen hinaus, wie etwa

auch bei Röhl & Ulbrich, 2007, die lediglich eine Seite ihrer 250-seitigen Abhandlung zur Visualisierung in der Juristenausbildung diesem Thema widmen.

Im Folgenden wird daher untersucht, ob und in welchem Umfang der Begriff Farbe bzw. die einzelnen Farbtöne wie rot, blau und grün in Rechtsvorschriften vorkommen, um daraus Erkenntnisse darüber zu gewinnen, ob sich hier eine bestimmte (gewissen Regeln folgende) Farbverwendung feststellen lässt. Die ließe sich dann wiederum nutzbar machen für eine Verwendung von Farbe in der Rechtsvisualisierung.

## 4.2. Recherche zu Farbe und Recht

Zur Klärung der Frage nach dem Vorkommen von Farbe(n) erfolgte eine Recherche in der Datenbank „Gesetze/Verordnungen“ des deutschen Rechtsinformationssystems *juris* mit insgesamt über einer Million Vorschriften. Eine Anfrage mit dem Begriff „Farbe“ und einer Einschränkung auf die heute geltenden Vorschriften ergibt 5512 Treffer, in denen der Begriff „Farbe“ vorkommt, darunter mehr als 3000 EU-Dokumente. Eine Einschränkung auf die bundesrechtlichen deutschen Gesetze und Verordnungen führt zu 684 Dokumenten<sup>1</sup>.

Anfragen mit einzelnen Farben ergeben folgende Treffermengen:

	Treffer (Gesetze und Verordnungen insgesamt)	Treffer (nur bundesrechtliche Vorschriften)
Rot	1363	113
Blau	970	70
Grün	566	67
Gelb	367	67
Rot, blau, grün und gelb	293	22
Weiß	1805	122
Schwarz	1059	87
Grau	372	19
Orange	527	18
Rosa	364	5
Hellblau	48	5
Lila	16	1
Violett	385	12
Braun	560	25

Es zeigt sich, dass von den zu den psychologischen Grundfarben (Welsch & Liebmann 2007, 56) zählenden Farben rot, blau, grün und gelb am häufigsten rot vorkommt, während blau, grün und gelb seltener in Gesetzen genannt werden. Zudem ergibt sich, dass die Farben auch allein vorkommen, da nur in einem Bruchteil der Treffer die Farben rot, blau, grün und gelb gemeinsam auftreten.<sup>2</sup> Insgesamt am häufigsten enthalten Rechtsvorschriften den Begriff schwarz, weiß ist ebenfalls oft vertreten. Während bei den bundesrechtlichen Gesetzen und Verordnungen die Mischfarben grau, orange, rosa hellblau, lila, violett und braun erwartungsgemäß deutlich seltener vorkommen, ist dies unter Hinzunahme der landes- und europarechtlichen Vorschriften wesentlich weniger deutlich. Hier kommen vor allem die Farben braun und orange (ähnlich häufig wie grün und deutlich häufiger als gelb) sowie violett, grau und rosa (ähnlich häufig wie gelb) in nicht geringem Ausmaß vor.

Dabei sind natürlich ganz unterschiedliche Rechtsmaterien erfasst, so findet sich beispielsweise die Farbe rosa für Wahlstimmzettel, Führerscheine und Visa ebenso wie im

<sup>1</sup> Anfragen: Stand 24. 2. 2009; insgesamt befanden sich zu diesem Zeitpunkt 621.660 heute geltende Vorschriften in der Datenbank, darunter **105.724** bundesrechtliche Vorschriften.

<sup>2</sup> Detaillerggebnisse zu Schnittmengen sind hier nicht wiedergegeben.

Lebensmittelrecht, zur Bezeichnung von rosa Beeren, rosa Fleisch, rosa Garnelen etc. Violett benutzt der Gesetzgeber v.a. als Kennzeichnung von Saatgut etc., aber auch im Baurecht, darüber hinaus findet sich der Begriff auch als Bestandteil von ultraviolettem Licht.

In den folgenden Kapiteln entwickeln wir daher eine Kategorisierung der Farbverwendung in Rechtsvorschriften.

### **4.3 Kategorisierung zum Begriff Farbe in Rechtsvorschriften**

Es lassen sich hier verschiedene Bezugsbereiche unterscheiden, zum einen auf der Ebene, in welchem Zusammenhang Farbe überhaupt in Vorschriften auftaucht (a bis e), zum anderen, ob und welche Kriterien für die Farbvergabe bestimmt werden (f) und schließlich ob und welche Farbsysteme oder Farbcodierungen (g) auszumachen sind:

- a) Farbe als Stoff
- b) Farbe und Mensch
- c) Farben und Behörden / Kleiderordnungen
- d) Farbe als Merkmal von Produkten
- e) Farbe als Kennzeichnungsmerkmal
- f) Bestimmung von Kriterien für die Farbvergabe
- g) Farbsysteme und Farbcodierungen

zu a) Zum einen ist Farbe ein Stoff, so dass sich nicht wenige Vorschriften im Kosmetik-, Arznei- und Lebensmittelrecht<sup>3</sup> auf die Verwendung von Farbstoffen beziehen. Eine ähnliche Verwendung findet sich im Bereich von Vorschriften zu landwirtschaftlichen Erzeugnissen, zur Herstellung von Papier, zur chemischen Industrie (Lacke, Beschichtungen) sowie zur Entsorgung (Farbe als Abfall, im Abwasser etc.).<sup>4</sup>

zu b) Farbe kann sich zum anderen auch auf Menschen beziehen. So werden in einer Reihe von Ausbildungsverordnungen Kenntnisse des Farbsystems, der Farbverwendung, Farbenlehre etc. verlangt.<sup>5</sup> Zudem finden sich Vorschriften zu medizinischen Untersuchungen, bei denen Farbsehen geprüft wird, etwa für die Zulassung zum Straßenverkehr.<sup>6</sup> Darüber hinaus wird der Begriff Farbe auch als Bestandteil von Hautfarbe in Antidiskriminierungsgesetzen gebraucht<sup>7</sup>.

zu c) Ein weiterer Bereich ist dadurch gekennzeichnet, dass eine bestimmte Farbverwendung für Dienstkleidung oder Amtsschilder von Behörden<sup>8</sup> vorgeschrieben sind. So muss etwa die Dienstkleidung der bei den deutschen Auslandsvertretungen eingesetzten

---

<sup>3</sup> Vgl. etwa die Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel oder die Verordnung über kosmetische Mittel, die Arzneimittelfarbstoffverordnung oder die Arzneimittel-Warnhinweisverordnung oder das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch.

<sup>4</sup> Vgl. etwa die Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis, § 4 der Bedarfsgegenständeverordnung, die Anlage zur Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz.

<sup>5</sup> Vgl. etwa § 2 der Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung im Friseur-Handwerk oder die Anlage zur Verordnung über die Berufsausbildung zum Buchbinder/zur Buchbinderin.

<sup>6</sup> Anlage 6 zur Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr.

<sup>7</sup> Vgl. etwa die Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

<sup>8</sup> Vgl. etwa den Erlass über die Amtsschilder der Bundesbehörden.

Polizeivollzugsbeamten aus einem dunkelblauen Blazer, einer grauen Hose, einem weißen Oberhemd und einem einfarbigen, dunkelblauen Binder bestehen.<sup>9</sup>

zu d) Farbe spielt in Rechtsvorschriften auch als Merkmal von Produkten eine Rolle, so etwa für die Eintragung einer geschützten geografischen Angabe bei Lebensmitteln oder landwirtschaftlichen Erzeugnissen.<sup>10</sup>

zu e) Bestimmte Farben werden zudem als allgemeines Kennzeichnungsmerkmal eingesetzt, etwa für Stimmzettel<sup>11</sup>, für Formulare und Erhebungsbögen<sup>12</sup>, für Ausweise (z. B. Schwerbehindertenausweis<sup>13</sup>), Zeugnisse (Schifferpatent<sup>14</sup>), Bescheinigungen und Bestätigungen (Versicherungsbestätigung für Fahrzeuge<sup>15</sup>, Öko-Kennzeichen<sup>16</sup>, Prüfplakette für die Untersuchung und Abgasuntersuchung von Kraftfahrzeugen<sup>17</sup> etc.), Etiketten (z. B. für Saatgut<sup>18</sup> oder Munitionsarten<sup>19</sup>), im Verkehrsrecht<sup>20</sup> sowie in der Allgemeinen Bundesbergverordnung<sup>21</sup>.

zu f) Die Verwendung des Begriffs Farbe in Rechtsvorschriften lässt sich auch nach der Art, in welcher Weise Farbe als Kennzeichnungsmerkmal vorgeschrieben wird, kategorisieren. Es sind absolute Farbfestlegungen („blau“, „rot“) genauso wie relative Farbfestlegungen („auffallend“, „sich abzeichnend vom Untergrund“), Farbgleichheit („alle Stimmzettel in gleicher Farbe“) oder Kontrast („helle Farbe auf dunklem Grund“) zu finden.

zu g) Schließlich enthalten Gesetze und Verordnungen auch Beispiele für die systematische Verwendung mehrerer Farben. Dies bedeutet, dass unterschiedlichen Farben innerhalb eines Regelungskomplexes eine Bedeutung zugewiesen wird. Ein solches Farbsystem findet sich etwa bei den Anforderungen an die Sicherheits- oder Gesundheitsschutzkennzeichnung im Bergwesen (Rot: Verbotsschilder; Gelb oder gelborange: Warnschilder; Blau: Gebotsschilder; Grün: Erste-Hilfe-, Rettungsschilder, Gefahrlosigkeit<sup>22</sup>). Auch im Verkehrsrecht sind Verkehrsschilder, die Ver- und Gebote enthalten, meist rot, während Hinweisschilder häufig blau sind.<sup>23</sup> Farbsysteme werden auch für die Kennzeichnung von Reizstoffgeschossen verwendet<sup>24</sup> (Blau: Reizstoffmunition mit CN; Gelb: Reizstoffmunition mit CS; Rot: Sonstige Reizstoffmunition) sowie als Hinweis auf den Stärkegrad der Ladung<sup>25</sup> (Ladungsstufe 1 weiß oder braun schwächste Ladung; Ladungsstufe 2 grün schwache Ladung; Ladungsstufe 3

---

<sup>9</sup> Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstkleidung der bei den deutschen Auslandsvertretungen für den Geheim-, Haus- und Objektschutz eingesetzten Polizeivollzugsbeamten im BGS.

<sup>10</sup> Vgl. etwa die Verordnung (EG) Nr. 1068/2008 der Kommission vom 30. Oktober 2008 zur Genehmigung geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Taureau de Camargue (g.U.)).

<sup>11</sup> Vgl. etwa Anlage 12 zu § 28 Abs. 3 der Bundeswahlordnung oder die Wahlordnung für die Wahl der Schwerbehindertenvertretungen.

<sup>12</sup> Vgl. etwa § 3 der Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz oder Anlage 12 der Thüringer Meldeverordnung.

<sup>13</sup> § 1 Schwerbehindertenausweisverordnung.

<sup>14</sup> Anlage 1 der Binnenschifferpatentverordnung.

<sup>15</sup> Anlage 11 zur Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr.

<sup>16</sup> Anlage 1 zur Verordnung zur Gestaltung und Verwendung des Öko-Kennzeichens.

<sup>17</sup> Anlage IX und IXa zur Straßenverkehrszulassungsordnung.

<sup>18</sup> Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsearten.

<sup>19</sup> §§ 16 f. der Allgemeinen Verordnung zum Beschussgesetz.

<sup>20</sup> Vgl. etwa § 1 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung oder Anlage A zur Donauschiffahrtspolizeiverordnung.

<sup>21</sup> Vgl. Anhang 4 der Allgemeinen Bundesbergverordnung.

<sup>22</sup> Vgl. Anhang 4 der Allgemeinen Bundesbergverordnung.

<sup>23</sup> Vgl. zur Frabverwendung in Straßenverkehr auch Honig 2001.

<sup>24</sup> § 16 der Allgemeinen Verordnung zum Beschussgesetz.

<sup>25</sup> § 17 der Allgemeinen Verordnung zum Beschussgesetz.

gelb mittlere Ladung, Ladungsstufe 4 blau starke Ladung, Ladungsstufe 5 rot sehr starke Ladung, Ladungsstufe 6 schwarz stärkste Ladung), zur Kennzeichnung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten<sup>26</sup> (bei Material der Kategorie 1 mit schwarzer Farbe; bei Material der Kategorie 2 (außer Gülle und Magen- und Darminhalt) mit gelber Farbe; bei Material der Kategorie 3 mit grüner Farbe mit hohem Blauanteil, um eine klare Unterscheidung gegenüber den anderen Farben zu gewährleisten) oder zur Darstellung von Rohren in Zeichnungen in der Brennereiordnung<sup>27</sup> verwendet (für Wasser grün, für Wasserdampf rot (zinnober), für Luft blau, für Maische lila, für weingeisthaltige Dämpfe gelb, für Branntwein rot (karmin), für Methylalkohol grau und grün (abwechselnd), für Fuselöl braun, für Wasserentziehungsmittel braun und blau (abwechselnd), für Schlempe schwarz und weiß (abwechselnd), für Lutterrückstände schwarz).

#### 4.4 Ampelsystem: Vom Farbcode zur visuellen Metapher

Insgesamt zeigt sich, dass Farbe nicht selten Gegenstand der Rechtssetzung ist, wobei sich ganz unterschiedliche Ausprägungen in der Verwendung feststellen lassen. Insbesondere die hier interessierende Frage, ob es eine systematische Verwendung als Kennzeichnungsmerkmal gibt, kann bejaht werden, wenngleich es sich um keine einheitliche Verwendung handelt. So zeigen gerade die oben in Kap. 4.3 unter g) genannten Beispiele, ganz unterschiedliche Farbsysteme, bei denen keine einheitlichen Regeln zu erkennen sind.

Eine Sonderstellung nehmen die sogenannten „Ampelfarben“ (grün, gelb, rot)<sup>28</sup> ein, die sich nicht nur im Bereich des Straßenverkehrsrechts finden lassen, sondern die sich auch in anderen Bereichen etabliert haben, wie z.B. im Informationssystem zur Gasnetzzugangsverordnung<sup>29</sup> (Rot: Buchung größer gleich 99 Prozent der verfügbaren Kapazität (Engpasssituation), Gelb: Buchung von mindestens 90 % und kleiner als 99 % der verfügbaren Kapazität, Grün: Buchung weniger als 90 % der verfügbaren Kapazität). Auch der Status von Lizenzen wird in der elektronischen Zeitschriftenbibliothek<sup>30</sup> (Rot: keine Lizenz, kein Zugriff, Gelb: Lizenz verfügbar, Volltextzugriff möglich, Grün: frei verfügbar für Jedermann) durch ein Ampelsystem ausgedrückt. Ähnliches ist zu den Angaben zum Nährwert von Lebensmitteln in der Diskussion. Dabei hat sich das Ampelsystem von einem Farbcode hin zu einer visuellen Metapher entwickelt.

### 5. Farbverwendung in der Rechtsvisualisierung

Wie das einleitende Zitat schon deutlich gemacht haben sollte, spielen Visualisierungen im Recht ungeachtet ihrer langen Tradition (vgl. dazu Brunschwig 2000) eine eher untergeordnete Rolle. Beim Einsatz logischer Bilder in der rechtswissenschaftlichen Literatur sind zudem Formate zu beobachten, die weitestgehend auf den Einsatz von Farbe verzichten (vgl. Mielke & Wolff 2005), wobei dies neben der eingangs zitierten „Farbferne des Rechts“ sicher auch medientechnische Gründe hat, die den Einsatz von Farbe bis in die jüngste Zeit auf solche Bereiche beschränkt hat, in denen Farbe unverzichtbares Darstellungsmittel ist. Neuere Entwicklungen in der rechtswissenschaftlichen Literatur zeigen daher auch einen deutlich stärkeren Einsatz von Farbe. Als Beispiele lassen sich anführen:

- Der dtv-Atlas Recht (Hilgendorf 2003 / 2008), der nicht nur Farbe als Leitsystem einsetzt – jedes Kapitel erhält eine eigene Farbe zugewiesen, woraus ein Farbsystem mit

<sup>26</sup> Verordnung Nr. 1774/2002 des europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte.

<sup>27</sup> § 52 Brennereiordnung (Anlage zur Branntweinmonopolverordnung).

<sup>28</sup> Vgl. § 37 Straßenverkehrsordnung

<sup>29</sup> § 10 der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen.

<sup>30</sup> Vgl. dazu Hutzler 2008, 174.

21 Abstufungen resultiert (was die Funktion als Farbleitsystem sich er einschränkt), sondern auch nach dem Grundprinzip der dtv-Atlanten die dargestellten Inhalte durchgängig visuell aufbereitet.

- Das Strafrechtslehrbuch Panorama Strafrecht (Holzer / Heller), das an Mindmaps angelehnte schematische Darstellungen für die Darstellung des Strafrechts einsetzt und dabei Farbe systematisch einsetzt.
- Die Visualisierung von privatrechtlichen Normen bei Brunschwig 2000, wo Farbcodes systematisch eingesetzt werden: Neben naheliegenden Farbassoziationen (grünes Band verbindet Vertragspartner) wird z. B. Farbgleichheit zur Darstellung von Übereinstimmungen verwendet.

## 6. Fazit und Ausblick

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Farbe auch im Bereich des Rechts eine nicht unerhebliche Rolle spielt – die Vielzahl der nachweisbaren Vorschriften mit Farbbezug und vor allem die sehr unterschiedlichen Bezüge zwischen Farbe und rechtlichen Aspekten belegen dies eindrucksvoll. Allerdings ist dabei keine einheitliche Systematik der Farbcodes erkennbar, wie in anderen Bereichen des Farbeinsatzes auch ist eine Vermischung unterschiedlicher Begründungszusammenhänge für den Farbeinsatz zu erkennen: Neben dem Rekurs auf die physiologische Grundlagen (z. B. bei der Auswahl der Ampelfarben) und die Wahrnehmbarkeit von Farbe finden sich kulturelle Traditionen der Farbsymbolik ebenso wie vermutlich arbiträre Zuweisungen. Eine Standardisierung von Farbcodes im Recht erscheint aber durchaus wünschenswert, die belegt der Erfolg der Ampelmetapher, deren ursprünglich mit sicher tragfähiger physiologisch-psychologischer Begründung gewählt wurden, die aber durch ihre Verbreitung zu einem selbständigen Element der aktuellen Farbkultur geworden ist.

Ein weiteres fruchtbares Untersuchungsfeld ist die Farbverwendung in Rechtsbildern und – fotografien, wobei sowohl professionelle Datenbanken wie die Datenbank der Abt. Rechtsvisualisierung am Zentrum für rechtsgeschichtliche Forschung der Universität Zürich wie auch offene Bildquellen wie etwa social bookmarking-Systeme (z. B. Flickr oder YouTube, vgl. Heckner, Neubauer & Wolff 2008) in Frage kommen.

## 7. Literatur

- Brunschwig, C. (2000). Visualisierung von Rechtsnormen. Legal Design. Zürich: Schulthess Juristische Medien AG.
- Heller, E. (2002). Wie Farben wirken. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Herczeg, M. (1994). Software-Ergonomie. Grundlagen der Mensch-Maschine-Kommunikation. Bonn et al.: Addison-Wesley.
- Herczeg, M. (2006). Interaktionsdesign. Gestaltung interaktiver und multimedialer Systeme. München / Wien: Oldenbourg.
- Heckner, M., Neubauer, T., & Wolff, C. (2008). „Tree, funny, to\_read, google: What are Tags Supposed to Achieve? A Comparative Analysis of User Keywords for Different Digital Resource Types.” In: Proc. ACM Workshop on Search in Social Media, SSM '08, Held in conjunction with ACM 17th Conference on Information and Knowledge Management (CIKM 2008), Napa Valley/CA. New York: ACM, <http://doi.acm.org/10.1145/1458583.1458589>.
- Hilgendorf, E. (2003 / 2008). dtv-Atlas Recht. 2 Bde. 2003 / 2008. München: dtv.
- Holzer, F. & Heller, S. (2007). Panorama Strafrecht I. Übersichten zum Allgemeinen Teil. Hrsg. v. Klaus Volk. München: IuraVista Visualizing Law.
- Honig, G. (2001). „Farbe und Recht.“ In: Wettbewerb in Recht und Praxis 7 (2001), 777-781.

- Hutzler, E. (2008). 10 Jahre Elektronische Zeitschriftenbibliothek – Kontinuität und Wandel einer kooperativen Dienstleistung. *Bibliotheksdienst* 42 (2008), 169-181.
- Itten, J. (1962). *Kunst der Farbe. Subjektives Erleben und objektives Erkennen als Wege zur Kunst* (2nd ed.). Ravensburg: Otto Meier Verlag.
- Mielke, B., & Wolff, C. (2005). Visualisierungsformate im Recht. In Schweighofer, Erich et al. (Hrsg.), *Effizienz von e-Lösungen in Staat und Gesellschaft. Aktuelle Fragen der Rechtsinformatik. Proc. 8. Internationales Rechtsinformatik-Symposium 2005* (pp. 618-626). Stuttgart et al.: Boorberg.
- Münch, I. v. (2006). *Farben und Recht*. Köln: Carl Heymanns Verlag.
- Röhl, K. F.; Ulbrich, St. (2007). *Recht anschaulich. Visualisierung in der Juristenausbildung*. Köln: Herbert von Halem Verlag [edition medienpraxis, Bd. 3].
- Silvestrini, N., & Fischer, E. P. (2005). *Farbsysteme in Kunst und Wissenschaft* (3 ed.). Köln: DuMont Literatur und Kunst Verlag.
- Schumann, Heidrun; Müller, Wolfgang (2000). *Visualisierung*. Berlin u.a.: Springer.
- Welsch, N., & Liebmann, C. C. (2007). *Farben. Natur Technik Kunst* (2 ed.). Heidelberg / Berlin: Spektrum Akademischer Verlag.